

Beschluss vom 1. November 2016

**Kleine Anfrage 2016/9  
betreffend Kosten einer kantonalen Volksabstimmung**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. Juni 2016 stellt Kantonsrat René Sauzet verschiedene Fragen zu den tatsächlichen Kosten einer kantonalen Volksabstimmung, insbesondere der Kosten bei einer kantonalen Volksinitiative.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Im Kanton Schaffhausen werden kantonale Volksabstimmungen wenn immer möglich an einem Blanko-Abstimmungstermin des Bundes angesetzt. Die fünf Abstimmungsvorlagen aus dem Entlastungsprogramm 2014, welche an einem zusätzlichen Termin (3. Juli 2016) zur Abstimmung kamen, stellen diesbezüglich eine Ausnahme dar. Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden - als Rechnungsbeispiel - die Kosten eines separaten kantonalen Urnenganges mit vier Vorlagen ermittelt. Die Kosten für den theoretischen Fall eines kantonalen Urnenganges mit einer einzigen Vorlage würden sich schätzungsweise um rund 15-20 Prozent reduzieren. Die Reduktion fällt bescheiden aus, denn die meisten Aufwandpositionen fallen unabhängig von der Anzahl der Vorlagen an.

1. Bei einem *separaten* kantonalen Abstimmungstermin fallen auf Seiten des Kantons folgende Kosten an:

	Sachaufwand in CHF
Amtsblattpublikation Kreisschreiben	440
Abstimmungsmagazin	22'000
Stimmzettel	4'000
Konfektionierung und Verteilung Abstimmungsmaterial an Gemeinden (Drittkosten)	3'000
Melde-/Protokollformulare	100
Amtsblattpublikation Ergebnisse	800
<b>Total:</b>	<b>30'340</b>

Der personelle Aufwand der involvierten Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung beläuft sich auf rund 74 Arbeitsstunden für administrative Tätigkeiten. Bei einem

durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 50.– ergibt dies rund Fr. 3'700.–. Hinzu kommen rund 60 Arbeitsstunden à Fr. 70.– (total Fr. 4'200.–) für die Erarbeitung der Texte des Abstimmungsmagazins sowie die Kosten für die entsprechende Sitzung des Büros des Kantonsrates, in welcher das Abstimmungsmagazin verabschiedet wird (Fr. 900.–).

Eine Vollkostenrechnung ergibt somit Kosten auf Seiten des Kantons von rund Fr. 39'000.–.

2. Auf Seiten der Gemeinden fallen bei einem *separaten* Abstimmungstermin mit vier kantonalen Vorlagen folgende Kosten an:

	Sachaufwand in CHF
Druck Stimmrechtsausweise	14'750
Zustellcouverts	9'000
Verteilung Stimmmaterial (grösstenteils Drittkosten)	26'650
Inseratekosten	4'800
<b>Total:</b>	<b>55'200</b>
	Personalaufwand in CHF
Stimmzähler/Wahlbüro	30'700
<b>Total:</b>	<b>85'900</b>

Der personelle Aufwand der involvierten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen beläuft sich auf rund 289 Arbeitsstunden. Bei einem durchschnittlichen Stundenansatz von Fr. 50.– ergibt dies rund Fr. 14'450.–.

Eine Vollkostenrechnung ergibt somit Kosten auf Seiten der Gemeinden von rund Fr. 100'000.–.

3. An einem Abstimmungsdatum des Bundes fallen gewisse Kosten, die unter Ziffer 2 vorstehend aufgeführt sind, in jedem Fall an. Werden an einem solchen Abstimmungstermin mit Bundesvorlagen zusätzlich auch kantonale Vorlagen zur Abstimmung gebracht, können insbesondere auf Seiten der Gemeinden wesentliche Synergien gewonnen werden, da einige grössere Aufwandpositionen nur einmal (für beide Arten der Abstimmung) anfallen. Dies betrifft den Druck der Stimmrechtsausweise (Fr. 14'750.–), die Zustellcouverts (Fr. 9'000.–) sowie die Verteilung des Stimmmaterials (Fr. 26'650.–). Weiter reduziert sich der Aufwand für die Stimmzähler bzw. das Wahlbüro schätzungsweise um einen Viertel, d.h. um rund Fr. 7'500.–. Ebenso fällt

schätzungsweise die Hälfte des personellen Aufwands der involvierten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen weg (also rund Fr. 7'225.-). Die Kosten auf Seiten der Gemeinden für die kantonalen Vorlagen betragen in diesem Fall noch rund Fr. 34'875.- (statt Fr. 100'000.- bei einer Abstimmung mit nur kantonalen Vorlagen).

Auf Seiten des Kantons ist die Reduktion wesentlich geringer. Der weitaus grösste Ausgabenposten, der Druck des kantonalen Abstimmungsmagazins (Fr. 22'000.-), fällt in jedem Fall an. Bei der Konfektionierung und Verteilung des Abstimmungsmaterials an die Gemeinden würden die Kosten in etwa halbiert (Reduktion um Fr. 1'500.-). Der Versand der Melde-/Protokollformulare (Fr. 100.-) würde wegfallen. Die Kosten für die Amtsblattpublikation der Ergebnisse würde sich um etwa ein Viertel reduzieren (Reduktion um Fr. 200.-). Der personelle Aufwand der involvierten Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung für die administrativen Tätigkeiten würde sich um rund 10 Prozent, also um gut Fr. 350.-, reduzieren. Die Kosten auf Seiten des Kantons für die kantonalen Vorlagen betragen in diesem Fall noch etwa Fr. 36'800.- (statt Fr. 39'000.- bei einer Abstimmung mit nur kantonalen Vorlagen).

- 4./5. Das grösste Sparpotenzial liegt eindeutig darin, auf separate kantonale Abstimmungstermine zu verzichten. Werden kantonale Vorlagen an einem Blanko-Abstimmungstermin des Bundes angesetzt, lassen sich auf Gemeindeebene die Kosten um rund zwei Drittel reduzieren (vgl. oben Antwort 3). Weitere Optimierungen liessen sich durch die Verkürzung der Urnenöffnungszeiten realisieren (z.B. Verzicht auf Urnenöffnung am Freitag). Im Weiteren könnten die Kosten der Gemeinden für die Stimmzählerinnen und Stimmzähler bzw. das Wahlbüro massgeblich reduziert werden, wenn das Kanzleipersonal berechtigt wäre, die brieflichen Stimmabgaben sofort bei Eingang zu öffnen, die ungültigen Stimmabgaben (nicht unterzeichnete Stimmrechtsausweise) bereits auszusortieren und die gültigen Stimmcouverts in eine bereitstehende Urne zu legen. Dies würde das Tagesgeschäft nicht beeinträchtigen und könnte im Rahmen der Erledigung der täglich eingehenden Post erfolgen. Dafür wäre allerdings eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Schliesslich würde seit der Revision des kantonalen Wahlgesetzes 2013 für die Gemeinden die Möglichkeit bestehen, künftig maschinenlesbare Stimmzettel einzuführen (vgl. Art. 15bis und 29 des kantonalen Wahlgesetzes; SHR 160.100). Mittels Einsatz von Scannern könnte das Auszählen der Stimmen effizienter gestaltet und damit - zumindest in den beiden grössten Gemeinden des Kantons - der personelle Aufwand für die Resultatermittlung reduziert werden.

Am Ablauf eines Abstimmungstages selbst drängen sich nach Ansicht des Regierungsrates keine Änderungen auf. Das Verfahren ist vom Gesetzgeber - sowohl für eidgenössische als auch für kantonale Abstimmungen - klar vorgegeben. Der Kanton Schaffhausen verfügt über eine schlanke Abstimmungsorganisation mit kurzen Wegen zwischen dem kantonalen Wahlbüro und den Gemeinden, welche sich sehr bewährt hat.

Schaffhausen, 1. November 2016

DER STAATSSCHREIBER

  
Dr. Stefan Bilger